

Verordnung

betreffend die

Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine in Verbindung mit der Zucker- und Kaffeekarte.

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich gleichzeitig die für die Monate Dezember 1917, Jänner, Februar und März 1918 geltenden Abschnitte zum Bezug von Zucker und Kaffee befinden. Die amtlichen Einkaufsscheine für die Mindestbemittelten haben außerdem Abschnitte für den verbilligten Fleischbezug. Die Zuckerzusatzarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden wie bisher in grüner, blauer und bräunlicher Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben.

Bedarf Erhaltes der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission, bzw. Haushalte über 14 Personen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Mitzubringen sind: 1. Die derzeitigen Einkaufsscheine. 2. Die derzeitigen Mehlbezugsarten. Haushalte, welche mehrere Mehlbezugsarten besitzen, haben alle Mehlbezugsarten mitzubringen; sie erhalten ebensoviel Einkaufsscheine, als sie Mehlbezugsarten besitzen, lautend auf ebensoviel Personen, wie letztere.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, bei ihrem freigelegten Zucker- oder Kaffeeverkäufer sich innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste, welche anzulegen hiemit die Verkäufer von Kaffee und Zucker verhalten werden, eintragen zu lassen. Die Kundenliste hat die fortlaufende Nummer, den Vor- und Zunamen, die Wohnungsadresse, die Personenzahl, bei Zuckerfunden auch die Zahl der Zuckerzusatzarten des Käufers zu enthalten. Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und der Übernahme der Lieferung hat der Zucker- oder Kaffeeverkäufer seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsnamen in den hierfür vorhandenen Raum des Einkaufsscheines einzusetzen. Im Falle jemand aus irgend einem Grunde einen Verkäufer nicht finden kann, hat er dieses unangemeldet während der Amtsstunden in der Marktamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu melden, von welcher er einem Verkäufer zugewiesen werden wird. Eine Änderung der Verkaufsstelle sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungsspflicht ist mit Ausnahme der Übertragung des Inhabers des Einkaufsscheines oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Fleisch für Mindestbemittelte bleibt der bisher vorgeschriebene Vorgang aufrecht.

Wenn für einen Haushalt mehrere Einkaufsscheine ausgestellt werden, so werden sie mit fortlaufenden Zahlen (1, 2 u. s. f.) bezeichnet. Bei der Fleischabgabestelle für Mindestbemittelte sind sämtliche Einkaufsscheine eines Haushaltes gleichzeitig vorzuweisen. Auf Einkaufsscheine mit Nummer 2 oder einer höheren Nummer allein darf Fleisch nicht abgegeben werden.

Der bisherige Einkaufsschein wird dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleibt bis zu dem zu verlautbarenden Tage in Kraft.

Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—E	am 7. November 1917	M—Q	am 10. November 1917
F—H	„ 8. „ „	R, S, Sch	„ 12. „ „
I—L	„ 9. „ „	St, T—Z	„ 13. „ „

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezug der amtlichen Einkaufsscheine sowie Überstellungen sind der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzuzeigen. Eine Vermehrung in der Personenzahl sowie eine Änderung des amtlichen Einkaufsscheines für Mindestbemittelte nicht nach sich. Die zugewiesenen Personen erhalten allgemeine amtliche Einkaufsscheine.

Ein Ertrag für abhanden gekommene amtliche Einkaufsscheine findet in der Regel nicht statt. Wenn in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftliches Einsuchen durch das zuständige magistratische Bezirksamt ausnahmsweise ein Ertrag bewilligt wird, werden ausnahmslos in allen Fällen die Duplikat-Einkaufsscheine ohne Abschnitte für Zucker und Kaffee, die Einkaufsscheine für Mindestbemittelte außerdem ohne Abschnitte für das Wohlfahrtsfleisch ausgegeben.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze bestraft.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 27. Oktober 1917.